

<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Leer</b>	<b>Seite</b>
---	--------------

■ **Amt III/61**

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 68

■ **Amt III/70**

Betriebssatzung für die Abfallwirtschaft des Landkreises Leer 68 - 70

<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und Verbände</b>	<b>Seite</b>
--	--------------

■ **Stadt Leer**

Bebauungsplan Nr. 125 D mit örtlicher Bauvorschrift über die Gestaltung für ein Gebiet nördlich Schwarzdornweg und östlich Süderweg 70 - 71

Bekanntmachung über die überörtliche Kommunalprüfung 71

■ **Stadt Weener**

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 107 W „Nördlich Holthuser Straße“ gemäß § 13a BauGB in Textform 71 - 72

■ **Gemeinde Schwerinsdorf**

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 72 - 73

■ **Gemeinde Uplengen**

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.45 „Ostertorstraße/Bismarckstraße“ in der Ortschaft Remels hier: Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB 73

■ **Schwimmbadverband Overledingen**

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 73 - 74

<b>C. Sonstiges</b>	<b>Seite</b>
---------------------	--------------

■ **Wohnungsbau- und Entwicklungs GmbH Westoverledingen**

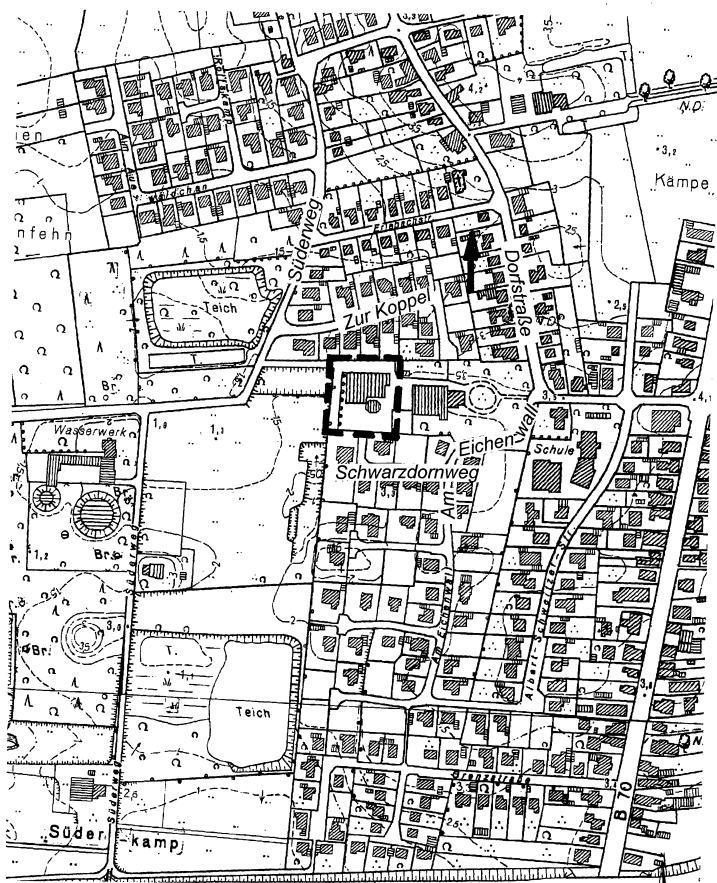
Bestätigungsvermerk Jahresabschluss 2011 74 - 75

Rathausstraße 1 (Neubau), während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 125 D rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan ist im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Abs. 1 und 2 BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) i. V. m. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB (vereinfachtes Verfahren) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt worden. Eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit wurde nicht durchgeführt (§ 13 Abs. 2, Satz 1, Nr. 1).

Das geplante Bauvorhaben erfüllt die Voraussetzung für einen Bebauungsplan der Innenstadtentwicklung gem. § 13 a BauGB, da die Grundstücksfläche weit unter 20.000 qm liegt und durch das Vorhaben keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll eine Nachverdichtung des Bestandes planungsrechtlich abgesichert werden. Er dient somit der Innenstadtentwicklung und konnte im beschleunigten Verfahren nach § 13 a entsprechend § 13 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.



Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich

werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Leer unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Leer, den 12. Juli 2011

Stadt Leer (Ostfriesland)  
Der Bürgermeister

---

### Bekanntmachung der Stadt Leer

#### Überörtliche Kommunalprüfung

Bei der Stadt Leer wurde in der Zeit vom 25.01.2010 bis 18.02.2010 eine überörtliche Prüfung von der Nds. Kommunalprüfungsanstalt durchgeführt. Die Prüfung umfasste die Haushaltsjahre 2006 bis 2008.

Die Zusammenfassung über den wesentlichen Inhalt des Schlussberichts über die Prüfung wurde dem Rat der Stadt Leer in seiner Sitzung am 30.06.2011 bekannt gegeben.

Gemäß § 5 Abs. 2 NKPg liegt die Prüfungsmittelteil (Schlussbericht über die Prüfung und Zusammenfassung über dessen wesentlichen Inhalt) vom 18.07.2011 bis einschließlich 27.07.2011 im Rathaus der Stadt Leer – Fachdienst Finanzen und NKR –, Rathausstraße 1 (Neubau), II. Etage, Zimmer 242, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Leer, 15.07.2011

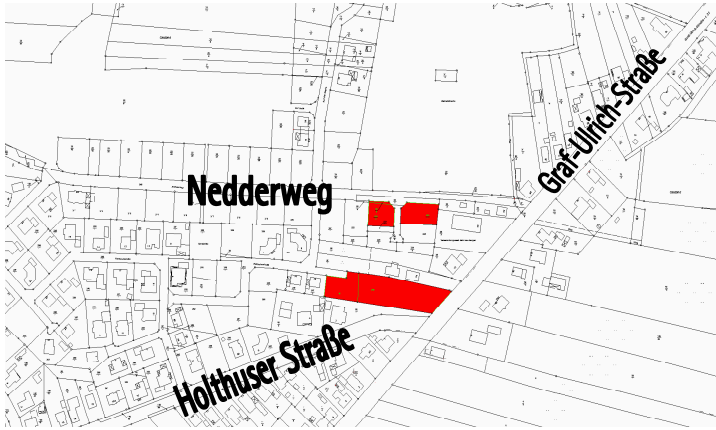
Stadt Leer  
Der Bürgermeister

---

### Bauleitplanung der Stadt Weener (Ems)

#### 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 107 W „Nördlich Holthuser Straße“ gemäß § 13a BauGB in Textform

Der Rat der Stadt Weener (Ems) hat in seiner Sitzung am 30.06.2011 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 107 W „Nördlich Holthuser Straße“ gemäß § 13a BauGB in Textform als Satzung beschlossen. Die Änderung des Bebauungsplanes umfasst Flächen im Bereich des Nedderweges sowie östlich der Rebhuhnstraße. In allen Fällen sind die überbaubaren Flächen vergrößert worden. Die von der Änderung erfassten Grundstücke sind im nachstehenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 107 W „Nördlich Holthuser Straße“ gemäß § 13a BauGB in Textform einschl. Begründung liegt vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes im Rathaus der Stadt Weener, Osterstraße 1, 26826 Weener, Zimmer 33, öffentlich aus und kann während der Dienststunden oder außerhalb dieser Zeit nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 107 W „Nördlich Holthuser Straße“ gemäß § 13a BauGB in Textform rechtsverbindlich (§ 10 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. §§ 233 Abs. 2 i. V. m. 215 BauGB (i. d. F. der Bek. vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S. 137, zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 24.06.2004, BGBl. I S. 1359 bzw. durch das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006, BGBl. Teil I Nr. 64 S. 3316),

- a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB der dort näher bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine Verletzung der Vorschriften unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und 2a) BauGB über das Verhältnis der Änderung des Bebauungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB gemäß § 215 Abs. 1 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

nur dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Weener (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dazulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Weener, 15.07.2011

Stadt Weener (Ems)  
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Schwerinsdorf  
für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Schwerinsdorf in der Sitzung am 05.05.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

- 1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 236.900,00 Euro
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 297.900,00 Euro
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0,00 Euro
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0,00 Euro
- 2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 226.300,00 Euro
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 280.500,00 Euro
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 0,00 Euro
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 9.100,00 Euro
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0,00 Euro
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0,00 Euro

festgesetzt.

*Nachrichtlich:*

- Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 226.300,00 Euro
  - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 289.600,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.